

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
in der Stadt Werther (Westf.)
und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme
vom 07.04.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.685) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Werther (Westf.) und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Übergangsheime für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Sinne dieser Satzung sind die Gebäude Weststraße 35, 37, 39 und 41 in 33824 Werther (Westf.).

**§ 2
Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Werther (Westf.) errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Übergangsheime oder auf ein weiteres Verbleiben besteht nicht.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Werther (Westf.) und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 3
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin.
- (2) Die Bürgermeisterin erlässt für jedes Übergangsheim eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Bewohner, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den einzelnen Heimen regelt. Über die Hausordnung hinaus können in einzelnen Fällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte der Bürgermeisterin gegenüber den Bewohnern und Besuchern erfolgen.

§ 4 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 2 Absatz 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder eines bestimmten Zimmers besteht nicht. Verlegungen der Benutzer innerhalb der Unterkünfte sind nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen möglich.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim sind die Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheims zu beachten und den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Werther (Westf.) Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn die Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben.
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung, die Hausordnung des jeweiligen Übergangsheims oder gegen mündliche Weisungen (§ 3 Absatz 2) verstoßen haben.Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Eingewiesenen den Heimplatz aufgeben.
- (5) Die Benutzer haben das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) zwangsweise durchgesetzt werden. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft.

§ 5 Zutritt zu den Räumen der Übergangsheime/Haustiere/Veränderungen

- (1) Soweit es die Zweckbestimmung der städtischen Übergangsheime erfordert, sind Beauftragte der Stadt Werther (Westf.) berechtigt, die Wohn- und Schlafräume werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung in folgenden Fällen zu betreten:
 1. Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik
 2. Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen
 3. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Familien bzw. Einzelpersonen
 4. Sicherstellen der Verkehrssicherheit
 5. Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz

6. Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer

7. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterkunftshygiene

In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden.

(2) Aus wichtigem Grund kann bestimmten Besuchern das Betreten der Übergangsheime auf Zeit oder Dauer untersagt werden (Hausverbot). Übernachtungsbesuch ist von den Benutzern der Übergangsheime rechtzeitig bei den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Werther (Westf.) anzumelden.

(3) Die Benutzer der Übergangsheime bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Werther (Westf.), sofern sie Tiere in den Übergangsheimen halten wollen.

(4) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in den überlassenen Räumen und am Gebäude bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Werther (Westf.).

§ 6 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Werther (Westf.) erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem die Gebührenpflichtigen die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Werther (Westf.). Sie endet auch, wenn der Stadt Werther (Westf.) die Aufgabe des Heimplatzes durch die Eingewiesenen bekannt wird.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am fünften eines jeden Monats, an die Stadtkasse Werther (Westf.) zu zahlen.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 7 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Die Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebühr beträgt je m² und Monat in den im § 1 aufgeführten Übergangsheimen 6,19 Euro.
- (3) Neben der Benutzungsgebühr sind für die Verbrauchskosten folgende Kostenbeiträge zu entrichten:
- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Heizkostenbeitrag
pro Monat | = 2,13 Euro pro m ² |
| 2. Strom-, Wasser-, Kanal-, Müllgebühr, u.a.
Person im Monat | = 54,32 Euro pro |
- Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Stadt Werther (Westf.) und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme vom 15. Oktober 2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2010 außer Kraft.